

Insolvenzfähigkeit politischer Parteien

Ein als nicht eingetragener Verein organisierter Gebietsverband einer politischen Partei ist insolvenzfähig.

Ein öffentlicher Gläubiger hat jedenfalls dann kein rechtliches Interesse an der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gebietsverbands einer politischen Partei, wenn er der einzige Gläubiger ist, die Gefahr des Auflaufens weiterer Forderungen des öffentlichen Gläubigers nicht besteht und der Gebietsverband nicht wirtschaftlich tätig ist.

(BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2020 – IX ZB 4 -18 –, juris)

Anmerkung:

Diese Entscheidung verdeutlicht wieder, wie differenziert die Problemstellungen im Bereich des Insolvenzrechts zu beachten sind, stets der Blick auf den Einzelfall zu richten ist und gerade in der heutigen Zeit mit pauschalen Aussagen in Bezug zum Verhalten in Krisenzeiten sehr vor- und umsichtig umzugehen sein wird.

Sachverhalt:

Der Schuldner ist ein Landesverband einer Partei, die ebenso wie der Schuldner nicht in das Vereinsregister eingetragen ist.

Über mehrere Jahre stellte der Schuldner Spendenbescheinigungen für Parteimitglieder aus. Das Finanzamt hielt die Bescheinigungen für unrichtig und warf dem Schuldner grobe Fahrlässigkeit vor. Deshalb erließ es gegen den Schuldner Haftungsbescheide wegen der infolge der unrichtigen Spendenbescheinigungen entgangenen Einkommensteuer (§ 10b Abs. 4 EStG). Die Einsprüche des Schuldners gegen die Haftungsbescheide und dessen Klage vor dem Finanzgericht blieben ohne Erfolg. Zahlungen auf die Haftungsschuld leistete der Schuldner nicht. Vollstreckungsversuche des Landes blieben weitgehend erfolglos.

Am 9. November 2016 hat das Land, vertreten durch das Finanzamt, die ErÙffnung des Insolvenzverfahrens Æber das VermÙgen des Schuldners beantragt. Das Insolvenzgericht hat das Verfahren erÙffnet einen Insolvenzverwalter bestellt. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht den ErÙffnungsbeschluss aufgehoben und den Insolvenzantrag abgewiesen. Mit seiner vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt das Land die Wiederherstellung des ErÙffnungsbeschlusses.

EntscheidungsgrÙnde:

Der BGH fÙhrt hierzu aus:

â€žIm Grundsatz kann Æber das VermÙgen eines Gebietsverbands einer politischen Partei, der als nicht eingetragener Verein organisiert ist, ein Insolvenzverfahren erÙffnet werden.

Der Parteienstatus schlieÙt die InsolvenzfÙhigkeit nicht von vornherein aus

(Kadenbach in Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht, 4. Aufl., Æ§ 12 InsO Rn. 11; FK-InsO/Schmerbach, 9. Aufl., Æ§ 12 Rn. 5; HK-InsO/Sternal, 10. Aufl., Æ§ 12 Rn. 5; HmbKomm-InsO/Linker, 7. Aufl., Æ§ 12 Rn. 9; Uhlenbruck/Hirte, InsO, 15. Aufl., Æ§ 12 Rn. 16; Beck/DeprÙ/Ampferl/Kilper, Praxis der Insolvenz, 3. Aufl., Æ§ 2 Rn. 7; Gottwald/Haas/Gundlach, Insolvenzrechts-Handbuch, 6. Aufl., Æ§ 5 Rn. 44; vgl. auch MÙnchKomm-InsO/Vuia, 4. Aufl., Æ§ 12 Rn. 11).

In den weiteren GrÙnden fÙhrt der BGH sehr eindrucksvoll aus, dass auch die im Grundgesetz geschÙtzten Rechtspositionen der politischen Vereinigung letztlich nicht grundsÙtzlich gegen die ErÙffnung eines Insolvenzverfahrens angefÙhrt werden kÙnnen, da durch die Regelungen der Insolvenzordnung und des im BGB verankerten Gesellschaftsrechts hier ein Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen erfolgt.

Der BGH stellt jedoch heraus, dass es stets einer EinzelfallprÙfung unter AbwÙgung der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen bedarf und fÙhrt hierzu aus:

â€žEin schonender Ausgleich der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, der die Interessen aller Beteiligten mÙglichst weitgehend wirksam werden lÙsst, ist dadurch zu erreichen, dass neben dem insolvenzrechtlichen Verfahrenszweck auch der verfassungsrechtliche Status der Partei bei der

Auslegung und Anwendung der Vorschriften der Insolvenzordnung zu berÙcksichtigen ist. Bei den Entscheidungen im ErÙffnungsverfahren, Ùber die ErÙffnung und im erÙffneten Verfahren ist sorgfÙltig zu prÙfen, ob die mit der jeweiligen MaÙnahme verbundenen EinschrÙnkungen der Parteienrechte im einzelnen Fall geeignet, erforderlich und verhÙltnismÙÙig sind, um den Verfahrenszweck zu verwirklichen (vgl. BFH/NV 2011, 1017 Rn. 12). Diese AbwÙgung kann ergeben, dass die GlÙubigerinteressen ganz oder teilweise hinter die Parteienrechte zurÙcktreten mÙssen. Ist Ùber die ZulÙssigkeit eines GlÙubigerantrags zu entscheiden, hat das Insolvenzgericht die gebotene AbwÙgung insbesondere bei der PrÙfung des rechtlichen Interesses an der ErÙffnung des Insolvenzverfahrens gemÙÙ Æ§ 14 Abs. 1 Satz 1 InsO vorzunehmen.â€œ

Unter diesem Aspekt und WÙrdigung der konkreten UmstÙnde hat den BGH dann zu dem Schluss gefÙhrt, dass der Insolvenzantrag des Landes als Æffentlichen GlÙubiger unzulÙssig sei:

â€žDas Insolvenzgericht darf das rechtliche Interesse (Æ§ 14 Abs. 1 Satz 1 InsO) eines Æffentlichen GlÙubigers an der ErÙffnung eines Insolvenzverfahrens Ùber das VermÙgen einer politischen Partei oder deren Untergliederung nur bejahen, wenn es positiv feststellt, dass die ErÙffnung auch unter BerÙcksichtigung des Status der Partei gemÙÙ Art. 21 Abs. 1 GG verhÙltnismÙÙig ist. (â€!) Betrifft der Insolvenzantrag eines GlÙubigers das VermÙgen einer politischen Partei oder deren Untergliederung, erfordert die praktische Konkordanz der kollidierenden Verfassungsrechtspositionen, den durch Art. 21 Abs. 1 GG geschÙtzten Status der Partei dadurch zu berÙcksichtigen, dass bei der PrÙfung des rechtlichen Interesses an der VerfahrenserÙffnung gemÙÙ Æ§ 14 Abs. 1 Satz 1 InsO sorgfÙltig erwogen wird, ob die mit der VerfahrenserÙffnung verbundenen EinschrÙnkungen der Parteienrechte im Einzelfall geeignet, erforderlich und verhÙltnismÙÙig sind, um den Verfahrenszweck zu verwirklichen. Dieser Anforderung wird das vorstehend aufgezeigte Regel-Ausnahme-VerhÙltnis jedenfalls dann nicht gerecht, wenn den Insolvenzantrag Ùber das ParteivermÙgen ein Æffentlicher GlÙubiger gestellt hat, der – im Unterschied zu privaten GlÙubigern – kein grundrechtlich geschÙtztes Interesse an der VerfahrenserÙffnung vorweisen kann. Deshalb muss das Insolvenzgericht vor der Entscheidung Ùber die ErÙffnung seine Ermittlungen auch auf die UmstÙnde erstrecken, die zur Beurteilung der VerhÙltnismÙÙigkeit von Bedeutung sein kÙnnen, und diese bei der Entscheidung berÙcksichtigen. Dazu gehÙrt die Frage, ob nach den UmstÙnden des Einzelfalls die Einleitung eines Gesamtvollstreckungsverfahrens erforderlich ist.â€œ

ResÙmee:

Im konkreten Fall war also eine UnzulÙssigkeit des Insolvenzantrags anzunehmen, da das Land (zumindest nach den Feststellungen der Tatsacheninstanz) der einziger GlÙubiger war, es zu keinen neuen Verbindlichkeiten gegenÙber dem GlÙubiger kommen konnte und sich die politische Vereinigung nicht unternehmerisch am Wirtschaftsleben beteiligt hat.

Diese Entscheidung verdeutlicht daher, wie differenziert die Problemstellungen im Bereich des

Insolvenzrechts zu beachten sind, stets der Blick auf den Einzelfall zu richten ist und gerade in der heutigen Zeit mit pauschalen Aussagen in Bezug zum Verhalten in Krisenzeiten sehr vor- und umsichtig umzugehen sein wird.